

ADFC Sachsen e.V. • Bischofsweg 38 • 01099 Dresden •

Sächsisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Referat BR / EU

01097 Dresden

Bischofsweg 38
01099 Dresden

Telefon: 0351 – 501 391 7
Mobil: 0176 – 317 318 08
konrad.krause@adfc-sachsen.de
www.adfc-sachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
16 smwa 018

28. Juni 2016

Neufassung des Verkehrszeichenkatalogs Streichung des Zusatzzeichens 1012-32 „Radfahrer absteigen“

Sehr geehrter Herr Grimmer,

das BMVI hat zusammen mit einer Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 29 StVO zur Genehmigung von Schwertransporten die Neufassung des Verkehrszeichenkatalogs (VzKat) auf den Weg gebracht. Der ADFC Bundesverband hat in seiner Stellungnahme angeregt, bei dieser Gelegenheit das Zusatzzeichen 1012-32 „Radfahrer absteigen“ aus dem VzKat zu streichen.

Der Inhalt dieses Verkehrszeichens erweckt den Eindruck eines Gebots. Das ist aber den Vorschriftzeichen ab Zeichen 201 der StVO vorbehalten. Als Zusatzzeichen der Gruppe 1012 („Sonstige Hinweise“) enthält es nur einen textlichen Hinweis. In der Praxis wird das Zusatzzeichen „Radfahrer absteigen“ als Verhaltensanweisung verwendet, als Hinweis auf nicht näher bezeichnete Gefahrenstellen oder zur Verstärkung anderer Verkehrszeichen, z. B. in Verbindung mit Zeichen 239. Alle diese Verwendungen sind unzulässig. Um Radfahrern dort, wo es aufgrund einer besonderen örtlichen Gefahrenlage notwendig ist, die Weiterfahrt zu untersagen, stellt die StVO passende Verkehrszeichen bereit. Das Zusatzzeichen 1012-32 ist dafür nicht geeignet. Schwer erkennbare Gefahrenstellen sind mit Allgemeinen oder Besonderen Gefahrzeichen ab Zeichen 101 der StVO zu versehen. In Verbindung mit der Beschilderung eines Gehwegs oder einer Fußgängerzone ist „Radfahrer absteigen“ überflüssig. Und es kann eine Umleitungsbeschilderung für den Radverkehr an Baustellen nicht ersetzen.

Die Broschüre „Baustellenabsicherung im Bereich von Geh- und Radwegen“ der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e.V. (AGFS) sieht ebenfalls „keinen vernünftigen Grund, das Schild ‚Radfahrer absteigen‘ überhaupt einzusetzen“.¹

¹ Siehe http://www.agfs-nrw.de/uploads/tx_ttproducts/datasheet/Broschuere_Baustellen_2auflage-web.pdf
auf Seite 6.

**Unterstützen Sie uns
mit Ihrer Spende**
www.adfc-sachsen.de/spenden

Bankverbindung
Volksbank Leipzig
IBAN DE87 8609 5604 0307 8318 05
BIC GENODEF1LVB

Steuernummer
202/140/17238

Für das Zusatzzeichen „Radfahrer absteigen“ lässt sich kein rechtlich zulässiger Anwendungsbereich finden. „Radfahrer“ kennt die StVO seit ihrer geschlechtsneutralen Formulierung im Jahr 2013 ohnehin nicht mehr. Ein Grund mehr, das auch insoweit unpassende Zusatzzeichen abzuschaffen.

Wir bitten Sie deshalb, der Neufassung des Verkehrszeichenkatalogs im Bundesrat nur mit der Maßgabe zuzustimmen, dass das Zusatzzeichen 1012-32 aus dem Katalog gestrichen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Konrad Krause
Geschäftsführer des ADFC Sachsen e. V.